

**Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach
§ 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) / §§ 35 SGB XII (Unterkunft und
Heizung) und 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)**

hier: Festlegung eines Quadratmeterhöchstpreises aufgrund einer Gesetzesänderung ab 01.07.2026 und Änderung der Zuständigkeitsregelung bei darlehensweiser Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft ab 01.09.2026

(1) Festlegung eines Quadratmeterhöchstpreises

Die Richtlinie der Landeshauptstadt wird auf Grundlage des am 5.3.2026 vom deutschen Bundestag beschlossenen Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (13. SGB II – Änderungsgesetz) ergänzt.

Der Punkt 2.2 der Richtlinie wird auf Grundlage von § 22 Absatz 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II / § 35 Absatz 1 Satz 9 Nr. 1 SGB XII wie folgt ergänzt:

Kleinstwohnraum

Es wird die Obergrenze von 15,84 Euro für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche festgelegt.

Dabei wird der Höchstquadratmeterpreis wie folgt ermittelt.

Als Grundlage wird der Mittelwert der Wohnungsgrößen bis 40 qm gem. Mietspiegel 26/27 über alle Baualtersklassen (BAK) betrachtet. Die Spanne beträgt 5,55 Euro bis 11,65 Euro.

Der höchstmögliche Mittelwert wird anschließend um die höchstmöglichen Zuschläge ergänzt:

höchstmöglichster Mittelwert: 11,65 Euro/ qm (BAK 4 F, ü19 Punkte, bis 40 qm)

zzgl. höchstmöglicher Zuschlag Lage: 1,05 Euro/qm (Altstadt)

zzgl. Zuschlag Ausstattung: : 0,50 Euro/qm (Terrasse/ Balkon)

Quadratmeterpreis lt. Mietspiegel: 13,20 Euro/qm

Eine Überschreitung von 20 Prozent des ermittelten Quadratmeterpreises (13,20 Euro) wird als Höchstquadratmeterpreis (15,84 Euro) festgelegt. Somit ist sichergestellt, dass auch die individuellen Zuschläge gem. Mietspiegel 26/27 Berücksichtigung finden.

Die Festlegung zu (1) tritt ab dem 1.7.2026 in Kraft.

(2) Änderung der Zuständigkeitsregelung bei darlehensweiser Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Jobcenter Schwerin wird Punkt 6 „Miet- und Energiekostenrückstände“ neu geregelt:

Der Punkt 6 Satz 6 und 7 der Richtlinie wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die Entscheidung über die darlehensweise Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft sowie zum Umgang mit Energiekostenrückständen trifft das Jobcenter für Leistungsbezieher nach dem SGB II.

Die Änderung zu (2) tritt ab 01.09.2026 in Kraft.

Schwerin, 22.6.2026



Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Beigeordneter Dezernat III